



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Jutta Widmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Überprüfung der Wirtschaftsbereiche im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine jährliche Überprüfung des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und des inhaltsgleichen Katalogs in § 28a Abs. 4 SGB IV und ggf. eine Entfernung nicht auffälliger Branchen aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einzusetzen.

Begründung:

Die Einstufung der auffälligen Branchen nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und dem inhaltsgleichen Katalog in § 28a Abs. 4 SGB IV sollte regelmäßig auf Aktualität überprüft werden, damit einzelne Branchen, die nicht mehr auffällig sind, entfernt werden können. Es ist unverhältnismäßig und ungerecht, wenn Branchen, bei denen die Zahl der Schwarzarbeitsfälle drastisch gesunken ist, wie z.B. das Schaustellergewerbe, trotzdem weiterhin unter § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 28a Abs. 4 SGB IV eingestuft werden und damit einem verstärkten bürokratischen Aufwand unterliegen. Es wäre auch ein wichtiger Anreiz, wenn Branchen, die sich gesetzeskonform verhalten und bei denen die Zahl der Schwarzarbeitsfälle deutlich gesunken ist, aus dem § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem inhaltsgleichen Katalog in § 28a Abs. 4 SGB IV gestrichen werden. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es bislang keinen Turnus zur Überprüfung der Wirtschaftsbranchen aus beiden Katalogen. Dies kommt jedoch einer beinahe willkürlichen Diskriminierung einzelner Branchen gleich, wenn sich diese Branchen bei gesetzeskonformen Verhalten nicht rehabilitieren können und damit eine Streichung aus der Branchenliste nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Katalog in § 28a Abs. 4 SGB IV erreichen.